

## Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

### HNO-Ärzte und Phoniater

HNO-Ärzte - Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
9.091.283 €	9.175.169 €	83.886 €	0,92%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung der Grundpauschalen: 103 T €</li> <li>• Abwertung Sonographien: 21 T €</li> <li>• Abwertung der Reflexbestimmung an den Mittelohrmuskeln (GOP 09323): 44 T €</li> </ul>

Phoniater- Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
569.206 €	569.397 €	191 €	0,03%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung der Zusatzpauschale Abklärung Störung der zentral-auditiven Wahrnehmung: 3,5 T €</li> <li>• Abwertung der Schallspektrographie: 2,8 T €</li> </ul>

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

#### **GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen**

Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 wird von bisher 07:00	Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeweitet. Die Bewertung bleibt da-	bei unverändert <b>(101 Punkte / 11,25 €)</b> .
---------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

#### **GOP 09345: Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten onkologischen Erkrankung bei laufender onkologischer Therapie oder Betreuung im Rahmen der Nachsorge**

In der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) ist geregelt, dass die Zusatzpauschale für die Behandlung und/oder Betreuung von onkologischen Erkrankungen nach der GOP	09345 im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der Onkologie-Vereinbarung berechnet werden kann. Dieser Abrechnungsausschluss wird zur	Erhöhung der Transparenz nun durch die Aufnahme einer Anmerkung ebenso bei den Onkologiepauschalen im EBM aufgeführt. Die Bewertung bleibt unverändert <b>(191 Punkte / 21,28 €)</b> .
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **GOP 09350: Wechsel und/oder Entfernung einer pharyngo-trachealen Sprechprothese und/oder Wechsel einer Trachealkanüle**

Sowohl die Leistungslegende als auch der obligate Leistungsinhalt werden mit

und/oder-Verknüpfung um den Wechsel einer Trachealkanüle ergänzt. **Die Bewer-**

**tung erhöht sich von 133 auf 167 Punkte (18,61 €).**

---

## **GOP 20325: Prüfung der Labyrinth mit nystagmographischer Aufzeichnung**

Die inhaltsgleichen GOP 09325 und 20325 werden in ihrem Wortlaut vereinheitlicht. Dazu werden der obligate

Leistungsinhalt und die Leistungslegende der GOP 20325 angepasst. **Die Bewertung der Leistung wird leicht von**

**262 auf 254 Punkte (28,30 €) abgesenkt.**

---

## **GOP 20334: Wechsel und/oder Entfernung einer pharyngo-trachealen Sprechprothese und/oder Wechsel einer Trachealkanüle**

Sowohl die Leistungslegende als auch der obligate Leistungsinhalt werden mit

und/oder-Verknüpfung um den Wechsel einer Trachealkanüle ergänzt. **Die Bewer-**

**tung erhöht sich von 133 auf 167 Punkte (18,61 €).**

---

## **Abschnitt 30.1 Allergologie / Abschnitt 40.7 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen**

Bisher war es nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen ohne eine anschließende Allergietestung durchzuführen, da sie bis zum 31.03.2020 Bestandteil des obligaten Leistungsinhalts der GOP 30110 und 30111 war. Um die Abrechnung auch ohne anschließende Testung zu ermöglichen, wurde die allergologische Anamnese nun vom Allergie-Testverfahren abgegrenzt und der Abschnitt 30.1 in diesem Zuge umstrukturiert.

So wurde der Abschnitt 30.1.1 in Allergologische Anamnese und der Abschnitt 30.1.2 in Allergie-Testungen umbenannt. Zudem werden die bisher enthaltenen Testkosten aus den GOP 30110 und 30111 herausgelöst und mit zwei neuen GOP in einem neuen Abschnitt des Kapitels 40 abgebildet. Im bestehenden Abschnitt 30.1.3 (Hypsensibilisierungsbehandlung) erfolgen keine Änderungen.

### **GOP 30100: Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung**

In Abschnitt 30.1.1 wird eine neue GOP 30100 aufgenommen. Sie kann unabhängig von Allergie-Testverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung je vollendete 5 Minuten und bis zu viermal im Krankheitsfall abgerechnet werden.

Die GOP 30100 kann auch bis zu viermal in einer Sitzung berechnet werden, sofern die Begrenzung im Krankheitsfall noch nicht ausgeschöpft ist.

**Die Bewertung der Leistung beträgt 65 Punkte (7,24 €) je 5 Minuten Anamnese.**

**GOP 30110 und 30111: Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Abschluss einer Allergie**

Im obligaten Leistungsinhalt wird der erste Spiegelstrich (spezifische allergologische

Anamnese) gestrichen. Zudem wird die bisherige Textpassage zur Abgeltung der Kosten (einschl. Kosten) gestrichen. **Die Bewertung der Leistungen wird entsprechend abgesenkt (GOP 30110: von 633 auf 258 Punkte (28,75 €) / GOP 30111: von 458 auf 220 Punkte (24,51 €))**

**Kostenpauschale 40350 und 40351: Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der GOP 30110 / 30111**

Zur Abbildung der Testkosten werden zwei Kostenpauschalen in einen neuen EBM-Abschnitt (40.7 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen) aufgenommen. So ist die **Kostenpauschale 40350 (16,14 €)** ab dem 01.04.2020 im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30110 und die **Kostenpauschale 40351 (5,50 €)** im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30111 abrechenbar.

---

## Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte

ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet. Zudem wurde folgender Sachverhalt bei der Simulation berücksichtigt:

**Neustrukturierung der Allergologie:** Bei der Simulation wurde zugrunde gelegt, dass ab dem 1. April 2020 je abgerechneten Komplex

(GOP 30110 / 30111 EBM) dreimal die GOP 30100 EBM für die Anamnese (je 5 Minuten) sowie einmal die jeweils zugehörige Kostenpauschale (40351 EBM) abgerechnet wird. Im Rahmen der Neustrukturierung würde daraus ein leichtes Plus im Bereich der Allergiediagnostik resultieren.